

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Zwischen dem / der

[Name des Auftraggebers]

vertreten durch den / die

[Funktion des Vertretungsberechtigten des Auftraggebers]

[Name des Vertretungsberechtigten des Auftraggebers]

[Straße und Hausnummer des Auftraggebers]

[Postleitzahl und Ort des Auftraggebers]

[Land des Auftraggebers]

im Folgenden „Auftraggeber“ oder „Verantwortlicher“ genannt

und der

SysEleven GmbH

vertreten durch mindestens zwei Geschäftsführer

Andreas Hermann | Jens Ihlenfeld | Jens Plogsties | Norbert Müller

Boxhagener Str. 80
10245 Berlin
DEUTSCHLAND

im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „Auftragsverarbeiter“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

SysEleven GmbH
Boxhagener Str. 80
10245 Berlin

Tel: +49 30 233 2012 0
Fax: +49 30 616 755 50
E-Mail: info@syseseven.de
www.syseseven.de

Geschäftsführer:
Andreas Hermann, Jens Ihlenfeld,
Jens Plogsties, Norbert Müller
USt-Nr.: DE255785614

1. Grundlagen der Auftragsverarbeitung

- 1 Diesem Vertrag zur Auftragsverarbeitung liegt ein Leistungsvertrag zugrunde, in dem die Einzelheiten der vertraglichen Pflichten der Vertragsparteien beschrieben sind. Es handelt sich dabei um den Vertrag für das Projekt (im Folgenden „Leistungsvertrag“ genannt) mit folgendem Projektnamen bzw. mit folgender Projektnummer:

[Projektname/Projektnummer]

- 2 Grundlage des Vertrages sind die Regelungen des Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO“ genannt).

2. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung; Art der Daten; Kategorie betroffener Personen

- 1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt ausschließlich zweckgebunden. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nicht zu eigenen kommerziellen Zwecken verarbeiten, insbesondere nicht zum Zwecke der Werbung. Der Gegenstand, die Art und der Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem vorstehend bezeichneten Leistungsvertrag.
- 2 In der Regel bilden im Übrigen folgende Datenkategorien den Gegenstand der Verarbeitung:
 - a. Personenstammdaten
 - b. Vertragsstammdaten
 - c. Kommunikationsdaten (zum Beispiel E-Mail)
 - d. Abrechnungsdaten, Zahlungsdaten
 - e. Daten von Kunden und Interessenten
- 3 Die folgenden Personenkreise sind in der Regel von der Datenverarbeitung betroffen:
 - a. Beschäftigte des Auftraggebers
 - b. Kunden und Interessenten des Auftraggebers
 - c. Lieferanten, Handelsvertreter, Dienstleister des Auftraggebers und deren Beschäftigte
 - d. Freie Mitarbeiter

3. Dauer der Auftragsverarbeitung; Kündigung und Gültigkeit

Die Laufzeit dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung entspricht der Laufzeit des Leistungsvertrags. Die Kündigung des Leistungsvertrags bewirkt gleichzeitig die Kündigung dieses Vertrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Falle gilt die außerordentliche Kündigung des vorliegenden Vertrages zugleich als außerordentliche Kündigung des Leistungsvertrages.

4. Ort der Datenverarbeitung; Datenübermittlung in Drittländer

- 1 Die Auftragsverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.
- 2 Die Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Die Zustimmung ist durch den Auftragnehmer schriftlich, beziehungsweise in elektronischer Form, zu dokumentieren.
- 3 Der Auftragnehmer stellt durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass beauftragte Unterauftragnehmer die gleichen Anforderungen erfüllen.

5. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses erhält, nur auf Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten und stellt sicher, dass auch die ihm unterstellten natürlichen Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese Verpflichtung einhalten. Dies gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation.
- 2 Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Auftragnehmer nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zu einer Verarbeitung verpflichtet ist. In diesen Fällen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die betreffenden rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, das anwendbare Recht verbietet eine solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses.
- 3 Weisungen des Auftraggebers können schriftlich oder in anderer dokumentierter Form erfolgen. Jegliche Weisung ist vom Auftraggeber zu dokumentieren. Die Weisungen werden anfänglich durch den Leistungsvertrag und diesen Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegt und können danach in schriftlicher oder in anderer dokumentierter Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.
- 4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen das Datenschutzrecht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung bis zu einer Bestätigung durch den Auftraggeber auszusetzen. Ist dem Auftragnehmer die Umsetzung der Weisung aus einem anderen Grund nicht zumutbar, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verarbeitung zu beenden und den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

6. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat ferner das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- 2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Auftragnehmer ermöglicht die Überprüfungen und trägt zu deren Durchführung bei. Er hat entsprechende Nachweise zu führen, die zur Wahrung der für den Auftraggeber bei der Datenverarbeitung bestehenden Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlich sind.
- 3 Soweit dem Auftragnehmer Kosten im Hinblick auf Kontrollmaßnahmen entstehen, werden diese vom Auftraggeber getragen. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers wird von dem Auftraggeber mit einem angemessenen Stundensatz vergütet.

7. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 1 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der für die Durchführung des Auftrags erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Prüfung zu übergeben.
- 2 Der Auftragnehmer hat die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gemäß Art. 32 DSGVO herzustellen. Die dafür getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Anlage 1 dokumentiert.
- 3 Soweit der technische Fortschritt die Weiterentwicklung der ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen gebietet und das Sicherheitsniveau der in Anlage 1 festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird, darf der Auftragnehmer alternative und in gleicher Weise geeignete Maßnahmen ergreifen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine einseitigen Änderungen vorzunehmen, die das Sicherheitsniveau unterschreiten. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8. Haftung

Die zwischen den Parteien im Hauptvertrag zur Leistungserbringung vereinbarte Haftungsregelung gilt entsprechend auch für Ansprüche aus dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und im Innenverhältnis zwischen den Parteien für Ansprüche Dritter nach Art. 82 DSGVO, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

9. Unterauftragsverhältnisse

- 1 Der Auftragnehmer darf weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) beauftragen. Er informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von

Auftragsverarbeitern in einer angemessenen Zeit vorab schriftlich oder in Textform. In diesem Fall hat der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen schriftlich Einspruch zu erheben. Nach Ablauf von zwei Wochen ohne Einspruch gilt die Hinzuziehung des Unterauftragnehmers als von dem Auftraggeber genehmigt.

- 2 Es ist das gemeinsame Verständnis der Vertragsparteien, dass zu diesen Dienstleistungen keine Nebenleistungen gehören, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt, insoweit diese keinen Zugriff auf im Auftrag verarbeitete personenbezogene Daten erhalten. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei diesen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 3 Der Auftragnehmer muss die Datenschutzpflichten dieses Vertrags auf das Unterauftragsverhältnis so übertragen, dass ein mit dem vorliegenden Vertrag vergleichbares Schutzniveau gewährleistet wird. Hierbei sind insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass eine Datenverarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Dies wird durch den Abschluss eines weiteren Auftragsverarbeitungsvertrages mit dem Unterauftragnehmer, der mindestens das Schutzniveau des vorliegenden Vertrages abbildet, und regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung der vertraglichen Pflichten und technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleistet.
- 4 Die Unterauftragnehmer, deren Leistungserbringung und deren im Rahmen der Leistungserbringung durchgeführten Datenverarbeitungen sind in Anlage 2 festgelegt. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages in Anlage 2 aufgeführten Unterauftragnehmer gelten vorab als von dem Auftraggeber genehmigt.

10. Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Einhaltung und Erfüllung der in den Artikeln 2 bis 12 und 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a die Unterstützung bei der Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die die Art, den Umfang, die Umstände und den Zweck der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, und eine Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- b die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informations- und Auskunftspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- c die Unterstützung des Auftraggebers für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung;
- d die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

Der Auftragnehmer stellt nach Möglichkeit Funktionen zur rechtssicheren Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus den Betroffenenrechten zur Verfügung, wie etwa die dauerhafte Löschung von Daten.

11. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer gewährleistet:

- a die ordnungsgemäße Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
- b die Mitteilung der Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie die Mitteilung über einen Wechsel der Person des Datenschutzbeauftragten gegenüber dem Auftraggeber;
- c dass bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur Personen eingesetzt werden, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- d die Mitwirkung bei der Beantwortung von Anfragen der Aufsichtsbehörden gegenüber dem Auftraggeber und die Unterstützung bei sonstigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, soweit diese Anfragen und Maßnahmen Bezug zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus diesem Auftragsverhältnis aufweisen;
- e die unverzügliche Information des Auftraggebers über Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen und der Auftragnehmer dadurch nicht gegen eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Verschwiegenheitspflicht verstößt;
- f die unverzügliche Information des Auftraggebers über Maßnahmen anderer Behörden (insbesondere im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren), soweit diese Maßnahmen Bezug zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus diesem Auftragsverhältnis aufweisen und der Auftragnehmer dadurch nicht gegen eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Verschwiegenheitspflicht verstößt. Dies gilt nur für rechtsverbindliche Maßnahmen von Behörden; der Auftragnehmer verpflichtet sich im Übrigen, unverbindliche Anfragen von Dritten jeglicher Art zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten abzulehnen;
- g die unverzügliche Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Auftraggeber;
- h die unverzügliche Information des Auftraggebers über den Eingang einer datenschutzrechtlichen Anfrage eines Betroffenen beim Auftragnehmer;
- i dass die Geschäftsprozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt;
- j dass Kopien, die sich auf personenbezogene Daten beziehen, nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erstellt werden; dies gilt nicht für Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erforderlich sind;
- k dass, soweit vom Leistungsumfang umfasst, die Umsetzung des Löschkonzepts, des Rechts auf Vergessenwerden, der Berichtigung, der Datenportabilität und der Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sichergestellt wird.

12. Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Rückgabe

- 1 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit sich eine betroffene Person diesbezüglich an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens aber bei Beendigung des Auftragsverhältnisses, alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Daten beziehungsweise Unterlagen an den Auftraggeber zurückzugeben oder nach Wahl des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten, sofern nicht eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Macht der Auftraggeber von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, gilt die Vernichtung als vereinbart.

SysEleven GmbH
Boxhagener Str. 20
10245 Berlin

Tel: +49 30 233 2012 0
Fax: +49 30 616 755 50
E-Mail: info@sysleven.de
www.sysleven.de

Geschäftsführer:
Andreas Hermann, Jens Ihlenfeld,
Jens Plogsties, Norbert Müller
USt-Nr.: DE255785614

- 3 Die Vernichtung von Unterlagen muss mindestens mit einem Aktenvernichter nach DIN 32757-1, Sicherheitsstufe 2 erfolgen; die Vernichtung von durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Datenträgern muss mindestens gemäß Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399 erfolgen. Digitale Daten sind Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung Richtlinien des Auftragnehmers zur Rückgabe, Übertragung und Löschung von personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 4 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

13. Daten der Beschäftigten des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die bei der Auftragserfüllung verarbeiteten personenbezogenen Daten der Beschäftigten des Auftragnehmers unter Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO und Art. 32 DSGVO verarbeitet werden.
2. Der Auftraggeber verpflichtet seine Vertreter auf Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten und stellt sicher, dass personenbezogene Daten der Beschäftigten des Auftragnehmers nur gegenüber Vertretern des Auftraggebers offen gelegt werden, die auf die Kenntnis dieser Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag angewiesen sind.
3. Sofern sich der Auftraggeber eines Dritten bedient, hat der Auftraggeber angemessene Maßnahmen zu treffen, dass personenbezogene Daten der Beschäftigten des Auftragnehmers unter Wahrung der Vertraulichkeit verarbeitet werden.

14. Ergänzende Bestimmungen

- 1 Dieser Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags können in Schriftform, Textform oder in einem sonstigen elektronischen Format abgeschlossen werden.
- 2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts Anwendung.
- 4 Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, Berlin.

_____, den _____
[Ort] [Datum]

_____, den _____
[Ort] [Datum]

SysEleven GmbH
Boxhagener Str. 80
10245 Berlin

Tel: +49 30 233 2012 0
Fax: +49 30 616 755 50
E-Mail: info@sysseleven.de
www.sysseleven.de

Geschäftsführer:
Andreas Hermann, Jens Ihlenfeld,
Jens Plogsties, Norbert Müller
USt-Nr.: DE255785614

[Name des Vertretungsberechtigten des Auftraggebers]

[Name des ersten Vertretungsberechtigten des Auftragnehmers]

[Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Auftraggebers]

[Unterschrift des ersten Vertretungsberechtigten des Auftragnehmers]

[Name des zweiten Vertretungsberechtigten des Auftragnehmers]

[Unterschrift des zweiten Vertretungsberechtigten des Auftragnehmers]

Muster